



TOP 35

PfarrPlan 2030 und Pfarrhäuser

Bericht des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung

in der Sitzung der 16. Landessynode am 8. Juli 2023

Liebe Präsidentin,
hohe Synode,

Der Antrag lautet,

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, im Rahmen der Ausarbeitung und Umsetzung des anstehenden Pfarrplans die zunehmend virulente Problematik der staatlichen Pfarrhäuser aufzugreifen, zu bearbeiten und einer sowohl für die betroffenen Kirchengemeinden als auch für die jeweiligen Pfarrpersonen und ihre Familien guten Praxis zuzuführen. Die Landeskirche möge dabei entschlossen daraufhin wirken, staatliche Pfarrhäuser möglichst abzulösen und in kirchlichen Besitz zu übernehmen, oder diese dem Staat zurückzugeben, sofern im Gegenzug klimafreundliche neue kirchliche Pfarrhäuser erstellt werden können.

Den weiteren Text des Antrags sowie der Begründung gebe ich zu Protokoll.

Die Thematik ist mit Priorität zu behandeln. Begründung: Der Pfarrdienst unterliegt einem erheblichen Wandel. Neben vielen weiteren Fragestellungen soll im Rahmen des Pfarrplanes insbesondere der Nachhaltigkeitsstatus der Pfarrhäuser in den Fokus genommen werden. Kirchliche Pfarrhäuser konnten und können weitgehend energetisch saniert werden. Bei staatlichen Pfarrhäusern ist diesbezüglich trotz intensiver Bemühungen ein enormer Sanierungsstau festzustellen. Angesichts unserer Verantwortung für Klima und Umwelt wirken wir damit wenig vorbildhaft. Die Lage spitzt sich zudem erheblich zu: Es zeichnet sich ab, dass Gemeinden mit einem staatlichen Pfarrhaus in Bezug auf die Bewerbungslage zunehmend benachteiligt sind. Diese Tendenz wird sich in den nächsten Jahren erheblich verstärken. Pfarrpersonen sind immer weniger bereit, in Pfarrhäuser zu ziehen, die einen hohen energetischen Aufwand mit sich bringen. Pfarrfamilien, die bereits in staatlichen Häusern leben, erwägen zunehmend ihre die Stelle aus diesem Grund zu wechseln. Die sich aktuell abzeichnende Energiekrise verschärft die Situation erheblich, so dass hier ein dringender Handlungsbedarf besteht. Dem Anliegen kommt eine besondere Relevanz zu im Interesse der Kirchengemeinden und im Blick auf die Attraktivität des Pfarrdienstes insgesamt.

In seiner Sitzung vom 10.03.23 haben sich die Mitglieder des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung einen ausführlichen Einblick über die Stoßrichtung des Antrags sowie einen Bericht über die aktuelle politische Lage hinsichtlich des Standes der Ablösung von Staatspfarrhäuser durch Herrn Kirchenrat Hermann geben lassen.

Aus seinem Bericht, der Aussprache, regelmäßige Informationen durch Herrn Dr. Werner im Ältestenrat und dem entsprechenden Protokoll fasse ich folgende für das Gesamtverständnis notwendige Informationen zusammen.

1. Seitens des OKR wird der Eindruck, dass tendenziell die Attraktivität der Staatspfarrhäuser hinsichtlich Gebäudesubstanz und insbesondere hinsichtlich der Energieverbräuche weiter abgenommen haben bestätigt.
2. Relativierend wirkt sich mittelfristig vermutlich die eigene auferlegte Klimaneutralität des Landes und des damit verbundenen Sanierungsdruckes aus.
3. Die Ablösung der Staatspfarrhäuser muss grundsätzlich im Benehmen mit dem Land Baden-Württemberg erfolgen. Verhandlungen und notwendige Evaluierungen finden bereits seit geraumer Zeit statt. Hierzu sind komplexe Abstimmungen zwischen der jeweiligen Kirchengemeinde, der Landeskirche sowie dem Land in jedem Einzelfall notwendig.
4. Erste positive Schritte von einzeln abgelösten Staatspfarrhäuser sind wahrzunehmen. Allerdings war dies im vergangenen Jahr lediglich in fünf Fällen für alle vier Landeskirchen gelungen.
Dennoch gibt es folgendes zu bedenken:
5. Berechnungen zufolge wendet das Land Baden-Württemberg aktuell rund 12 Millionen Euro p.a. für Instandhaltungen der staatlichen Pfarrhäuser auf.
Dieser Kostenaufwand entspricht dem vergleichbaren Kostenaufwand von rund 120 Pfarrstellen und müsste dann aus Kirchensteuermitteln aufgewendet werden.
6. Die aktuellen Verhandlungen mit dem Land Baden-Württemberg gehen hinsichtlich der Ablösesumme von Kirchenseite und der des Landes noch diametral auseinander. Ohne eine auskömmliche Ablösesumme und mit Blick auf die aufgelaufenen Sanierungskonsolidierungsstaus würden kurz- und langfristig diese Kostenaufwendungen ungebremst zu Lasten anderer inhaltlicher Arbeitsbereiche gehen.
7. Mit Blick auf den PfarrPlan 2024 weise ich noch darauf hin, dass bei der Aufstellung des PfarrPlans das Bestehen eines staatlichen Pfarrhauses als ein prioritäres Kriterium dafür stand, bzw. steht, welche Pfarrstellen erhalten bleiben müssen.
Dies gilt für die Kriterien im PfarrPlan 2030 nicht mehr. Aus diesem Grunde werden selbstverständlich nicht mehr belegte Staatspfarrhäuser verstärkt hinsichtlich einer möglichen Ablösung geprüft. Für den Doppelhaushalt 2024/25 sei aber eine erhöhte Anzahl angekündigt.
8. Der OKR wirkt bereits seit längerem auf eine Änderung der Baulastrichtlinien aus den 1960er Jahren hin. Diese würde zu einer Erhöhung der Kosten für das Land führen. Unabhängig hiervon wurden bereits teilweise grundlegende energetische Sanierungen im Einzelfall durchgeführt, um die Attraktivität der Staatspfarrhäuser zu erhöhen. Diese Kosten wurden aber nicht vom Land anteilig übernommen. Es werde überlegt, die angemessene Sanierung der Staatspfarrhäuser ggf. exemplarisch durch Beschreitung des Rechtswegs zu erreichen. Es sei zusammenzufassen, dass die Staatspfarrhäuser einen nicht unerheblichen Vermögenswert darstellen und häufig in herausgehobener Lage angesiedelt seien. Es müsse eine Sonderlösung für das Thema Energetik gefunden werden.

Fazit: Aus Sicht des OKR sei den Belangen des Antrags Rechnung getragen. Eine vollständige Ablösung komme kaum in Betracht, da die Landeskirche dies angesichts eines im Raum stehenden Ablösebetrags für ein staatliches Pfarrhaus von durchschnittlich 350.000 € kaum bezahlen könne. Es wird darauf hingewiesen, dass die derzeit diskutierte Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen mit diesem Thema losgelöst zu betrachten ist.

Der einstimmig gefasste Beschluss des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung lautet: Der Antrag 35/22 wird nicht weiterverfolgt. Der Ausschuss sieht die Kernpunkte durch den OKR auch

im PfarrPlan-Prozess sowie um die Bemühungen die Baulastrichtlinien mit dem Land zu aktualisieren aufgegriffen.

Die Mitglieder des Ausschusses für Kirchen- und Gemeindeentwicklung danken den Dezernat 8 um Herrn Oberkirchenrat Schuler sowie insbesondere Herrn Kirchenrat Hermann und dessen Team für deren anhaltenden Bemühungen.